

EBA/GL/2017/15-rev1  
(konsolidierte Fassung)

---

29/04/2026

---

## Leitlinien

---

zu verbundenen Kunden gemäß Artikel 4  
Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung  
(EU) Nr. 575/2013

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 23/04/2018 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun.
4. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2017/15“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
5. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand und Anwendungsbereich

6. In diesen Leitlinien ist der Ansatz beschrieben, den Institute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wählen sollten, wenn sie die Anforderung erfüllen, zwei oder mehr Kunden zu einer „Gruppe verbundener Kunden“ zusammenzufassen, da diese gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der genannten Verordnung im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden.

### Adressaten

7. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer (i) der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie an Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

## 3. Umsetzung

---

### Umsetzungsfrist

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2019.

### Aufhebung

10. Die „Leitlinien zur Umsetzung der geänderten Regelungen für Großkredite“ [*Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime*] des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Bankwesen (CEBS) vom 11. Dezember 2009 werden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 aufgehoben.

## 4. Gruppen verbundener Kunden aufgrund Kontrolle

---

[Absätze 11 bis 15 von Abschnitt 4 wurden aufgehoben, da sich deren Inhalt nun in Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 der Kommission findet]

## 5. Alternativer Ansatz für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten

---

16. Gemäß der Definition der „Gruppe verbundener Kunden“ im letzten Unterabsatz von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 können die Institute das Bestehen einer Gruppe verbundener Kunden für jede direkt von dem Zentralstaat kontrollierten oder direkt mit dem Zentralstaat verbundenen Person separat beurteilen („alternativer Ansatz“).<sup>2</sup>
17. Gemäß dieser Bestimmung ist auch die teilweise Anwendung des alternativen Ansatzes zulässig, wobei die natürlichen oder juristischen Personen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, separat beurteilt werden (siehe Szenario CG 1 im Anhang).
18. In der Bestimmung wird zudem Folgendes klargestellt:
- a) Der Zentralstaat wird in jede Gruppe verbundener Kunden einbezogen, die separat für die natürlichen oder juristischen Personen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, ermittelt wurden (siehe Szenario CG 2 im Anhang).
  - b) Jede Gruppe verbundener Kunden gemäß Buchstabe a umfasst auch Personen, die von der Person kontrolliert werden oder mit der Person verbunden sind, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert wird oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden ist (siehe Szenario CG 3 im Anhang).
19. Wenn die Unternehmen, die direkt von dem Zentralstaat kontrolliert werden oder direkt mit dem Zentralstaat verbunden sind, wirtschaftlich voneinander abhängig sind, sollten sie separate Gruppen verbundener Kunden bilden (ohne den Zentralstaat), die zusätzlich zu den Gruppen verbundener Kunden bestehen, die gemäß dem alternativen Ansatz gebildet werden (siehe Szenario CG 4 im Anhang).
20. Gemäß dem letzten Satz des letzten Unterabsatzes von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt dieser Abschnitt der Leitlinien auch für regionale oder lokale Gebietskörperschaften, auf die Artikel 115 Absatz 2 der genannten Verordnung Anwendung findet, sowie für natürliche oder juristische Personen, die direkt von diesen regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften kontrolliert werden oder direkt mit diesen verbunden sind.

---

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind Aktiva in Form von Forderungen an Zentralstaaten, denen nach dem Standardansatz unbesichert ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen würde, von der Anwendung des Artikels 395 Absatz 1 (Obergrenze für Großkredite) der genannten Verordnung ausgenommen.

## 6. Feststellung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit

---

[Absätze 21 bis 30 von Abschnitt 6 wurden aufgehoben, da sich deren Inhalt nun in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 der Kommission findet]

## 7. Verhältnis zwischen Abhängigkeit aufgrund von Kontrolle und wirtschaftlicher Abhängigkeit

---

[Absätze 31 bis 33 von Abschnitt 7 wurden aufgehoben, da sich deren Inhalt nun in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1728 der Kommission findet.]



## 8. Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden

---

34. Die Institute sollten über umfassende Kenntnisse hinsichtlich ihrer Kunden und der Beziehungen ihrer Kunden verfügen. Zudem sollten die Institute sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die vorliegenden Leitlinien verstehen und anwenden.
35. Die Ermittlung möglicher Verbindungen zwischen den Kunden sollte ein wesentlicher Bestandteil der Kreditgewährung sowie des Überwachungsprozesses des Instituts sein. Das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung sollten sicherstellen, dass angemessene Verfahren für die Ermittlung von Verbindungen zwischen den Kunden dokumentiert und umgesetzt werden.
36. Die Institute sollten alle Kontrollverhältnisse zwischen ihren Kunden identifizieren und angemessen dokumentieren. Zudem sollten die Institute alle potenziellen wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden untersuchen und angemessen dokumentieren. Die Institute sollten angemessene Maßnahmen ergreifen und leicht zugängliche Informationen verwenden, um diese Verbindungen zu identifizieren. Wenn ein Institut beispielsweise Kenntnis davon erlangt (z. B. aufgrund eines öffentlichen Registers), dass Kunden von einem anderen Institut als verbundene Kunden betrachtet wurden, sollte es diese Information berücksichtigen.
37. Die Bemühungen, welche die Institute für die Ermittlung von wirtschaftlichen Abhängigkeiten zwischen ihren Kunden anwenden, sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Risikoposition stehen. Aus diesem Grund sollten die Institute in allen Fällen, in denen die Summe aller Risikopositionen gegenüber einem einzelnen Kunden 5 % des Kernkapitals übersteigt, ihre Untersuchungen durch eine umfassende Prüfung von „weichen Informationen“ jeder Art sowie von Informationen, die über die Kunden des Instituts hinausgehen, intensivieren.<sup>3</sup>
38. Zur Beurteilung der Gruppierungsanforderungen auf der Grundlage einer Kombination aus einem Kontrollverhältnis und einem Verhältnis der wirtschaftlichen Abhängigkeit sollten die Institute Informationen über alle Unternehmen einholen, die eine Ansteckungskette bilden. Wenn Verbindungen bestehen, die im Zusammenhang mit Unternehmen entstehen, die nicht in einer Geschäftsbeziehung mit dem Institut stehen und die dem Institut daher nicht bekannt sind, ist das Institut möglicherweise nicht in der Lage, alle Kunden zu ermitteln, die im Hinblick auf das Risiko eine Einheit bilden (siehe Szenario Mm 1 im Anhang). Wenn ein Institut jedoch über Unternehmen außerhalb seines Kundenkreises Kenntnis von Verbindungen erlangt, sollte das Institut diese Information bei der Beurteilung der Verbindungen nutzen.
39. Die Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden sollten regelmäßig überprüft werden, um ihre Zweckmäßigkeit sicherzustellen. Zudem sollten die Institute Veränderungen der Verbindungen überwachen; dies sollte zumindest im Zusammenhang mit den

---

<sup>3</sup> Für die Zwecke der Anwendung dieser Leitlinien auf Einzelinstitutsebene bezieht sich der Schwellenwert auf das Kernkapital des Instituts. Für die Zwecke der Anwendung dieser Leitlinien auf teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis bezieht sich der Schwellenwert auf das Kernkapital der Gruppe des Instituts.

regelmäßigen Kreditprüfungen des Instituts erfolgen und wenn eine wesentliche Erhöhung des Kredits vorgesehen ist.

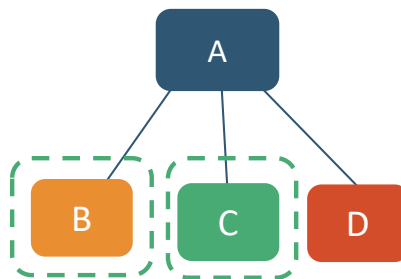
# Anhang: Abbildungen

Die Szenarien in diesem Anhang veranschaulichen die Anwendung der Leitlinien zu Gruppen verbundener Kunden gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 39 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus der Sicht des Instituts.

## Gruppen verbundener Kunden aufgrund Kontrolle

### Szenario C 1: Ausnahmefall (trotz eines Kontrollverhältnisses besteht kein einheitliches Risiko)

Das Institut hat Risikopositionen gegenüber allen im Folgenden angegebenen Unternehmen (A, B, C und D). Das Unternehmen A kontrolliert die Unternehmen B, C und D. Bei den Tochterunternehmen B, C und D handelt es sich um Zweckgesellschaften (SPE/SPV).



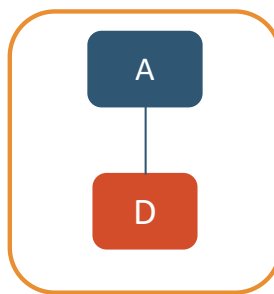
Zur Beurteilung, ob trotz Bestehens eines Kontrollverhältnisses kein einheitliches Risiko gegeben ist, sollte das Institut in Bezug auf jede Zweckgesellschaft (in diesem Szenario Unternehmen B, C und D) zumindest alle im Folgenden genannten Aspekte bewerten:

- i) Das Fehlen einer wirtschaftlichen Abhängigkeit oder sonstiger Faktoren, die auf eine wesentliche positive Korrelation zwischen der Bonität des Mutterunternehmens A und der Bonität der Zweckgesellschaft (B, C oder D) hindeuten. Unter anderem müssen eine mögliche Abhängigkeit von dem Mutterunternehmen A in Bezug auf Finanzierungsquellen sowie einige Kriterien, welche die Entkonsolidierung der Zweckgesellschaft oder die Ausbuchung von verbrieften Aktiva gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften verhindern, als mögliche Hinweise auf eine wesentliche positive Korrelation bewertet werden.
- ii) Die spezielle Natur der Zweckgesellschaft, insbesondere ihre Insolvenzferne (gemäß Artikel 300 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) - in dem Sinne, dass wirksame Vereinbarungen bestehen, die sicherstellen, dass die Gläubiger des Mutterunternehmens A bei dessen Insolvenz nicht auf die Vermögenswerte der Zweckgesellschaft zugreifen können – und die Frage, ob sich die von der Zweckgesellschaft ausgehenden

Schuldverschreibungen normalerweise auf Vermögenswerte beziehen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten Dritter handelt.

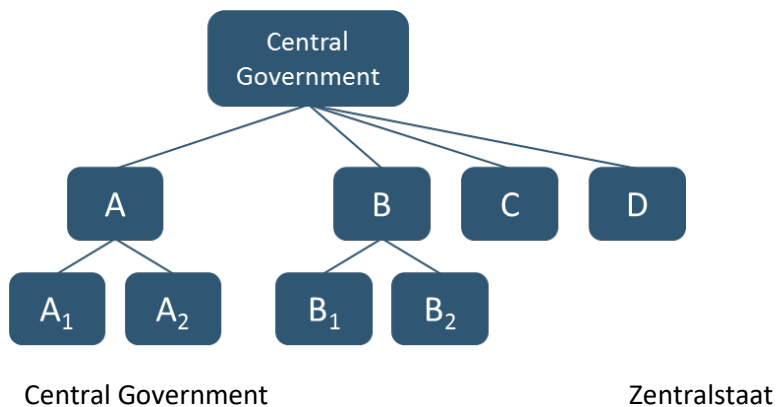
- iii) Die strukturelle Verbesserung bei einer Verbriefung und die Abtrennung der Verpflichtungen der Zweckgesellschaft von denjenigen des Mutterunternehmens A, wie beispielsweise durch Bestimmungen in der Transaktionsdokumentation zur Sicherstellung der Bedienung („Servicing“) und der operativen Kontinuität.
- iv) Die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinsichtlich der marktüblichen Konditionen.

Wenn alle diese Aspekte beurteilt wurden, könnte das Institut zu dem Schluss kommen, dass beispielsweise die Tochterunternehmen B und C mit dem Mutterunternehmen A kein einheitliches Risiko bilden. Folglich muss das Institut eine Gruppe verbundener Kunden in Betracht ziehen, die nur aus den Kunden A und D besteht. Das Institut sollte diese Bewertungen und Ergebnisse umfassend dokumentieren.



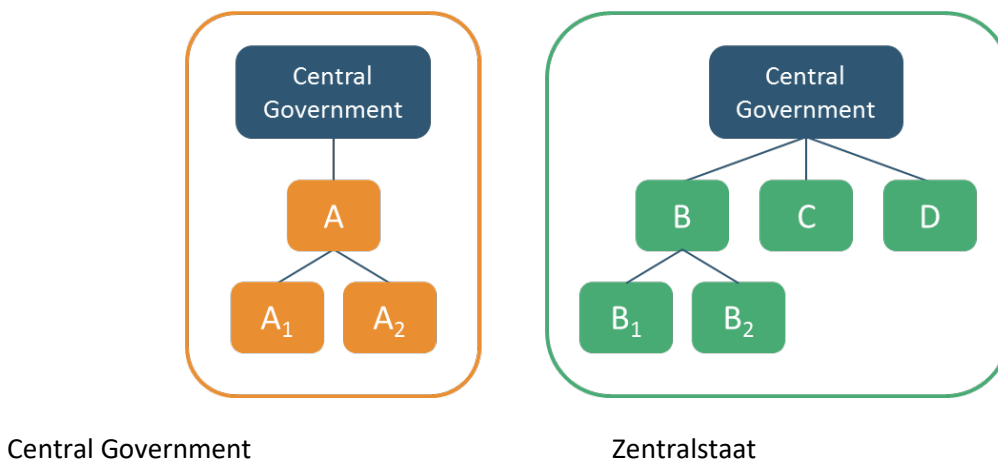
## Alternativer Ansatz für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten

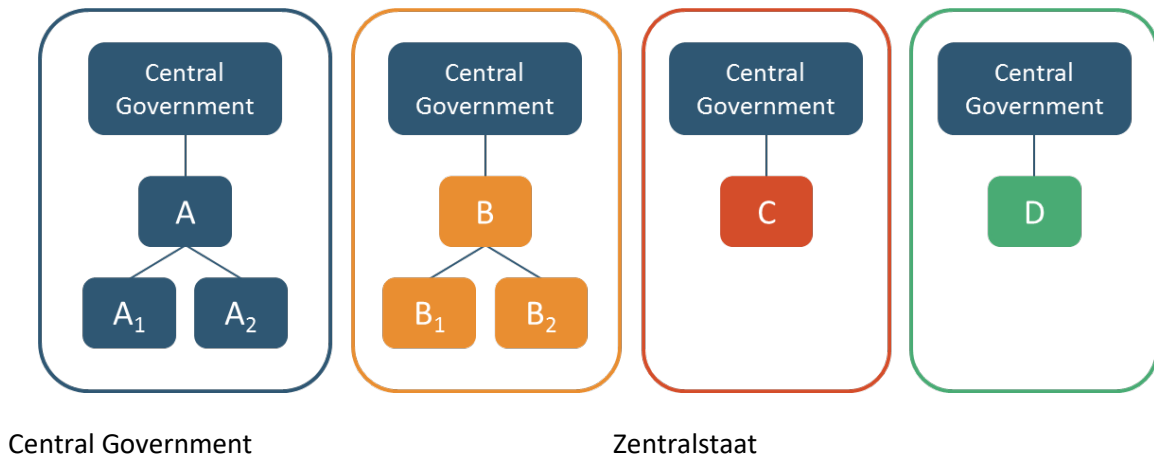
Zur Veranschaulichung der möglichen Szenarien wird das folgende allgemeine Szenario verwendet: Der Zentralstaat hat die direkte Kontrolle über vier juristische Personen (A, B, C und D). Die Unternehmen A und B haben jeweils die direkte Kontrolle über zwei Tochterunternehmen (A<sub>1</sub>/A<sub>2</sub>, B<sub>1</sub>/B<sub>2</sub>). Das Institut hat Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat und allen angegebenen Unternehmen.



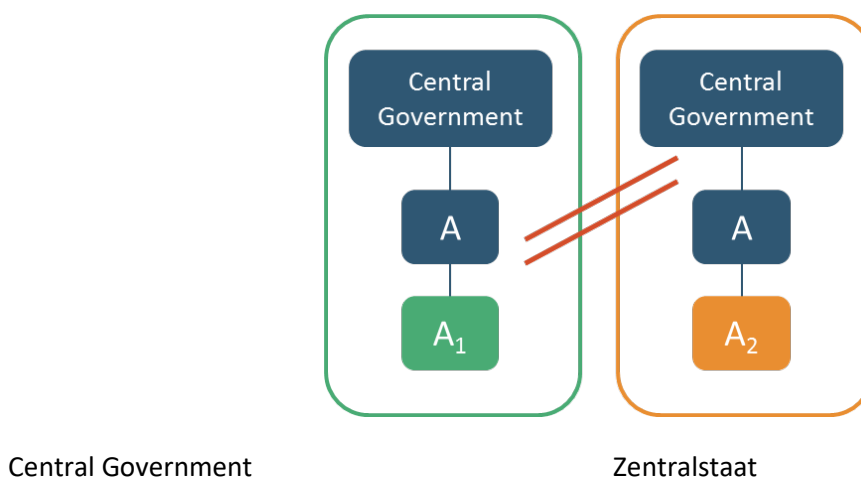
### Szenario CG 1: Alternativer Ansatz – teilweise Anwendung

Das Institut könnte nur eine Gruppe herauslösen („Zentralstaat/A/alle von A kontrollierten oder abhängigen Unternehmen“) und die generelle Handhabung dem Rest zukommen lassen („Zentralstaat/B, C und D/alle von B kontrollierten oder abhängigen Unternehmen“):



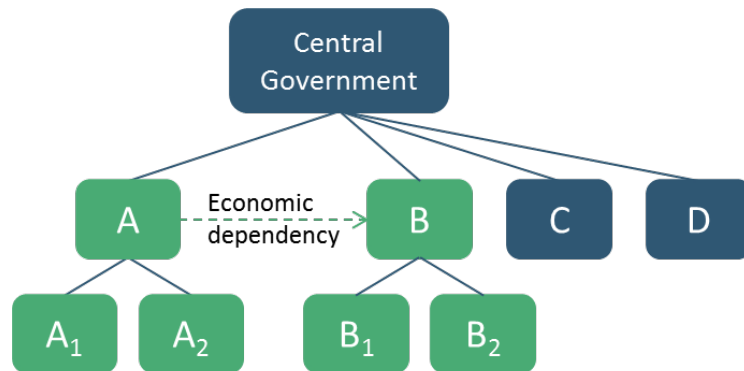
**Szenario CG 2: Alternativer Ansatz - auf alle direkt abhängigen Unternehmen angewandt**

**Szenario CG 3: Alternativer Ansatz - auf der „ersten/zweiten Ebene“ anwendbar, nicht darunter**

In den Szenarien CG1 und CG2 bilden die Unternehmen A, B, C und D die „zweite Ebene“, d. h. die Ebene direkt unter dem Zentralstaat („erste Ebene“). Hier ist eine Herauslösung aus der gesamten Gruppe verbundener Kunden möglich. Die Unternehmen A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>, B<sub>1</sub> und B<sub>2</sub> sind jedoch nur indirekt mit dem Zentralstaat verbunden. Auf ihrer Ebene ist eine Herauslösung nicht möglich (z. B. müssen sowohl A<sub>1</sub> als auch A<sub>2</sub> der Gruppe „Zentralregierung/A“ zugeordnet werden):



#### **Szenario CG 4: „Horizontale Verbindungen“ auf der „zweiten Ebene“**

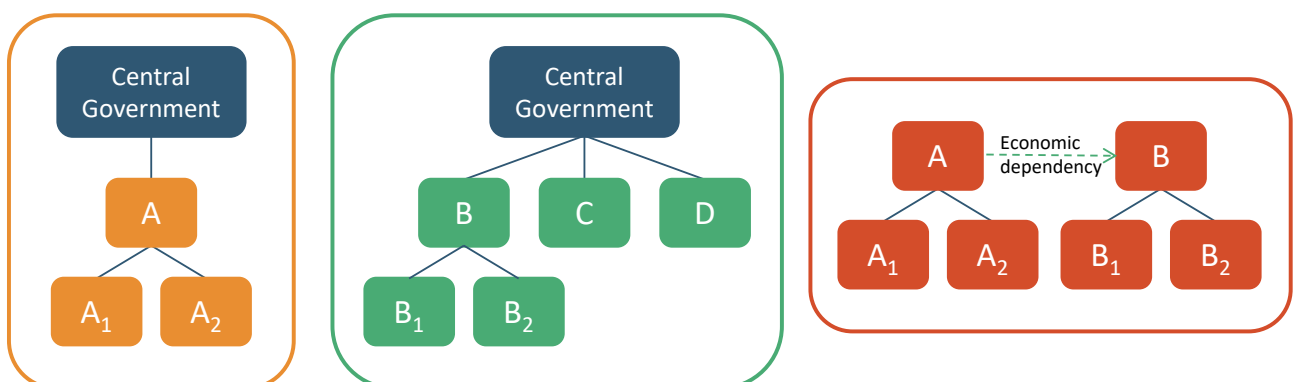
In Abwandlung des obigen allgemeinen Szenarios besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den Unternehmen A und B (Zahlungsschwierigkeiten bei B hätten eine ansteckende Wirkung auf A):



Central Government  
Economic dependency

Zentralstaat  
Wirtschaftliche Abhängigkeit

Unter der Annahme, dass das Institut den alternativen Ansatz nur teilweise anwendet, wie oben in Szenario CG 1 beschrieben, müssen die folgenden Gruppen verbundener Kunden berücksichtigt werden:



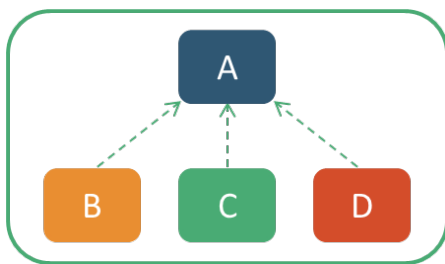
Central Government  
Economic dependency

Zentralstaat  
Wirtschaftliche Abhängigkeit

## Feststellung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit

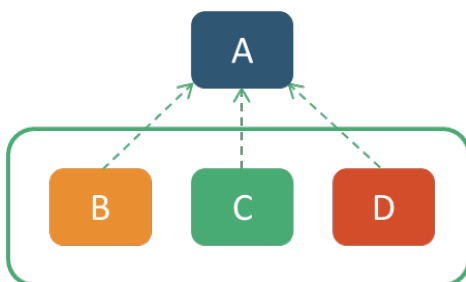
### Szenario E 1: Hauptfall

Das Institut hat Risikopositionen gegenüber allen im Folgenden angegebenen Unternehmen (A, B, C und D). B, C und D sind wirtschaftlich von A abhängig. Für das Institut ist der zugrunde liegende Risikofaktor daher in allen Fällen A. Das Institut muss eine umfassende Gruppe verbundener Kunden und nicht drei einzelne Gruppen bilden. Es ist unerheblich, dass zwischen B, C und D keine Abhängigkeit besteht.



### Szenario E 2: Abweichung vom Hauptfall (keine direkte Risikoposition gegenüber der Risikoquelle)

Es muss eine Zusammenfassung vorgenommen werden, auch wenn das Institut keine direkte Risikoposition gegenüber A, jedoch Kenntnis von der wirtschaftlichen Abhängigkeit jedes Kunden (B, C und D) von A hat. Wenn mögliche Zahlungsschwierigkeiten bei A ansteckende Wirkung auf B, C und D haben, werden diese Zahlungsschwierigkeiten bekommen, wenn A in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Aus diesem Grund müssen sie als einheitliches Risiko behandelt werden.

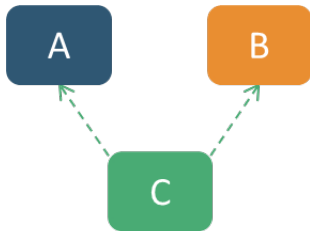


Wie im Szenario E 1 ist es unerheblich, dass zwischen B, C und D keine Abhängigkeit besteht. Das Zusammenfassungserfordernis wird durch A ausgelöst, obwohl A selbst nicht Kunde und folglich nicht Teil der Gruppe verbundener Kunden ist.

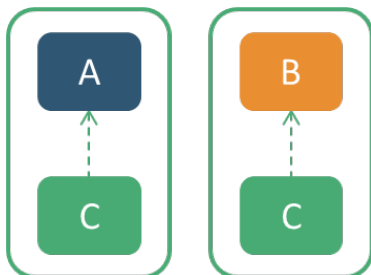


**Szenario E 3: Sich überschneidende Gruppen verbundener Kunden**

Wenn ein Unternehmen von zwei (oder mehr) anderen Unternehmen wirtschaftlich abhängig ist (wobei zu beachten ist, dass Zahlungsschwierigkeiten bei einem der anderen Unternehmen (A oder B) ausreichend sein können, um Schwierigkeiten bei C zu verursachen),



muss dieses Unternehmen den Gruppen verbundener Kunden von beiden (oder allen) Unternehmen zugeordnet werden:



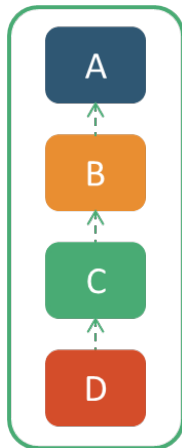
Das Argument, dass die Risikoposition gegenüber C doppelt erfasst wird, ist nicht zutreffend, da die Risikoposition gegenüber C in zwei separaten Gruppen als einheitliches Risiko betrachtet wird.

Die Obergrenze für Großkredite wird separat angewandt (d. h. die Obergrenze wird einmal für Risikopositionen gegenüber der Gruppe A/C und einmal für Risikopositionen gegenüber der Gruppe B/C angewandt).

Da zwischen A und B keine Abhängigkeit besteht, muss keine umfassende Gruppe (A + B + C) gebildet werden.

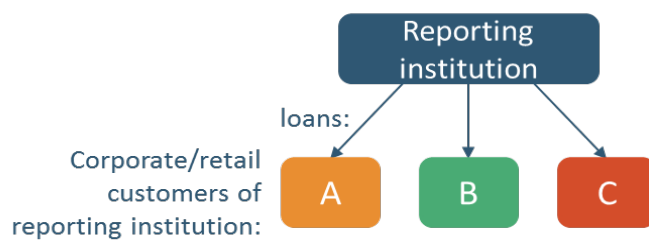
### **Szenario E 4: Abhängigkeitskette**

Im Fall der „Abhängigkeitskette“ müssen alle wirtschaftlich abhängigen Unternehmen (auch wenn die Abhängigkeit lediglich einseitig besteht) als einheitliches Risiko behandelt werden. Es wäre nicht sachgerecht, drei einzelne Gruppen zu bilden (A + B, B + C, C + D).



### **Szenario E 5: Das Institut als Finanzierungsquelle (kein Zusammenfassungserfordernis)**

Im folgenden Szenario ist das Institut der alleinige Geldgeber von drei Kunden. Es handelt sich nicht um eine „externe Finanzierungsquelle“, die die drei Kunden verbindet, sondern um eine Finanzierungsquelle, die normalerweise ersetzt werden kann.



Reporting institution  
Loans

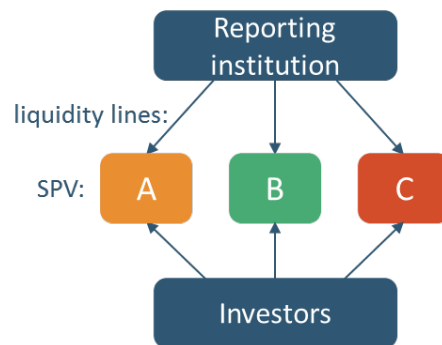
Corporate / retail customers of reporting institution

Institut  
Kredite

Firmen-/Privatkunden des Instituts

### **Szenario E 6: Das Institut als Finanzierungsquelle (Zusammenfassungserfordernis)**

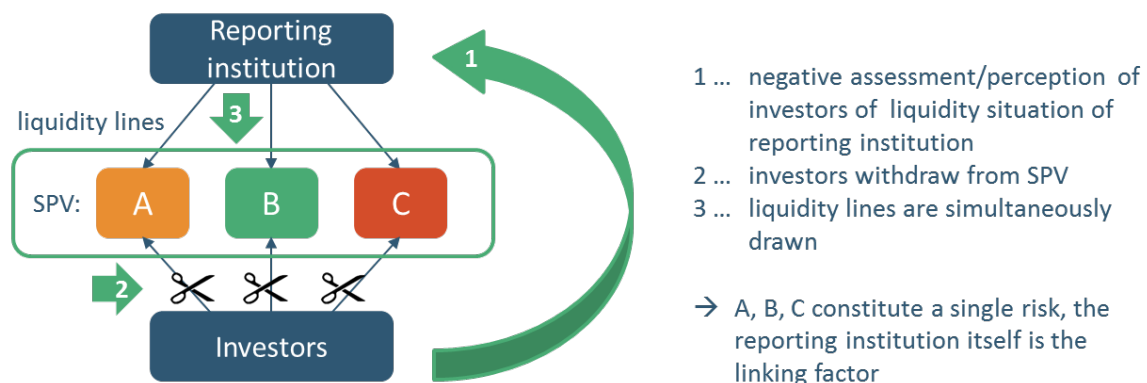
Im folgenden Szenario ist das Institut der Liquiditätsgeber von drei Zweckgesellschaften oder Conduits (ähnliche Strukturen):



Reporting institution  
 Liquidity lines  
 SPV  
 Investors

Institut  
 Liquiditätslinien  
 Zweckgesellschaft  
 Investoren

In einem solchen Fall kann das Institut selbst die Risikoquelle (den zugrunde liegenden Risikofaktor) darstellen, wie in Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkannt wird:<sup>4</sup>



Reporting institution  
 Liquidity lines  
 SPV  
 Investors

Negative assessment / perception of investors of liquidity situation of reporting institution

Institut  
 Liquiditätslinien  
 Zweckgesellschaft  
 Investoren

negative Bewertung/Wahrnehmung der Investoren bezüglich der Liquiditätslage des Instituts

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 lautet: „Bei der Feststellung, ob eine Gruppe verbundener Kunden vorliegt und die Risikopositionen somit ein einziges Risiko darstellen, sind auch die Risiken zu berücksichtigen, die sich aus einer gemeinsamen Quelle signifikanter Finanzierungen des Instituts selbst, seiner Finanzgruppe oder der mit ihnen verbundenen Parteien ergeben.“

Investors withdraw from SPV

A, B, C constitute a single risk, the reporting institution itself is the linking factor

Investoren ziehen sich aus der Zweckgesellschaft zurück

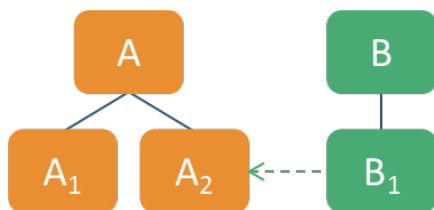
A, B, C bilden ein einheitliches Risiko, wobei das Institut selbst der verbindende Faktor ist

In dem oben dargestellten Szenario spielt es keine Rolle, ob sich die Liquiditätslinien direkt auf die Zweckgesellschaft oder auf zugrunde liegende Vermögenswerte innerhalb der Zweckgesellschaft beziehen; entscheidend ist die Tatsache, dass die Liquiditätslinien wahrscheinlich gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Diversifizierung und die Qualität der Vermögenswerte werden in diesem Szenario ebenso wie die Abhängigkeit von Investoren in dem gleichen Sektor (z. B. Investoren auf dem ABCP-Markt [Markt für forderungsgedekte Geldmarktpapiere]) nicht berücksichtigt, da das einheitliche Risiko durch die Nutzung ähnlicher Strukturen und die Abhängigkeit von Zusagen von einer Quelle (d. h. dem Institut als Originator und Sponsor von Zweckgesellschaften) begründet wird.

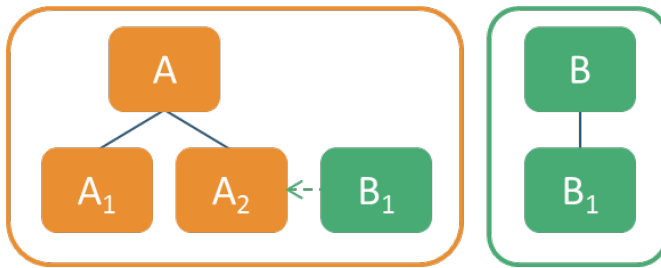
## Verhältnis zwischen Verbindung durch Kontrolle und Verbindung durch wirtschaftliche Abhängigkeit

### Szenario C/E 1: Kombiniertes Auftreten von sowohl Kontrollverhältnis als auch wirtschaftlicher Abhängigkeit (einseitige Abhängigkeit)

Im folgenden Szenario hat das Institut Risikopositionen gegenüber allen Unternehmen, die im unten stehenden Schaubild dargestellt sind. A kontrolliert A<sub>1</sub> und A<sub>2</sub>, B kontrolliert B<sub>1</sub>. Zudem ist B<sub>1</sub> wirtschaftlich von A<sub>2</sub> abhängig (einseitige Abhängigkeit):



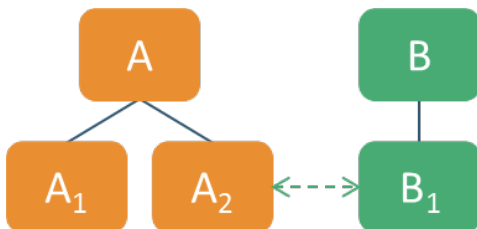
Zusammenfassungserfordernis: In diesem Szenario sollte das Institut zu dem Ergebnis kommen, dass B<sub>1</sub> auf jeden Fall der Gruppe verbundener Kunden von A (die Gruppe besteht somit aus A, A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub> und B<sub>1</sub>) sowie von B (die Gruppe besteht somit aus B und B<sub>1</sub>) zuzuordnen ist:



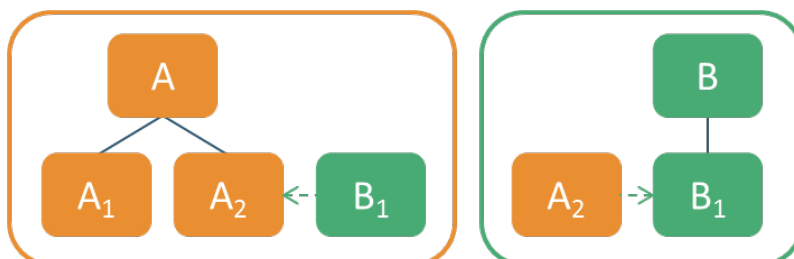
Falls A in finanzielle Schwierigkeiten gerät, werden A<sub>2</sub> und letztlich auch B<sub>1</sub> aufgrund ihrer rechtlichen (A<sub>2</sub>) bzw. wirtschaftlichen (B<sub>1</sub>) Abhängigkeit in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Die Bildung von drei verschiedenen Gruppen (A + A<sub>1</sub> + A<sub>2</sub>, A<sub>2</sub> + B<sub>1</sub>, B + B<sub>1</sub>) wäre nicht ausreichend, um das von A ausgehende Risiko zu erfassen, da B<sub>1</sub>, obwohl von A<sub>2</sub> und folglich von A selbst abhängig, aus dem einheitlichen Risiko von Gruppe A herausgelöst würde.

**Szenario C/E 2: Kombiniertes Auftreten von Kontrollverhältnis und wirtschaftlicher Abhängigkeit (wechselseitige Abhängigkeit)**

In diesem Szenario besteht die wirtschaftliche Abhängigkeit von A<sub>2</sub> und B<sub>1</sub> nicht nur einseitig, sondern wechselseitig:

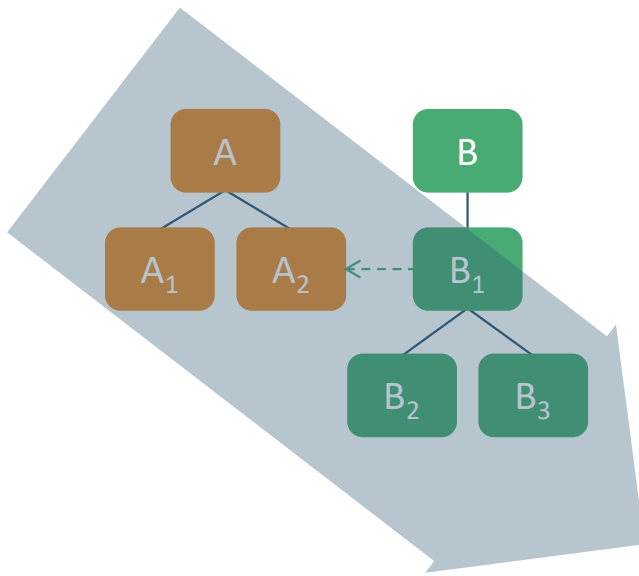


Zusammenfassungserfordernis: A<sub>2</sub> müsste zusätzlich der Gruppe B zugeordnet werden, und B<sub>1</sub> müsste zusätzlich der Gruppe A zugeordnet werden:

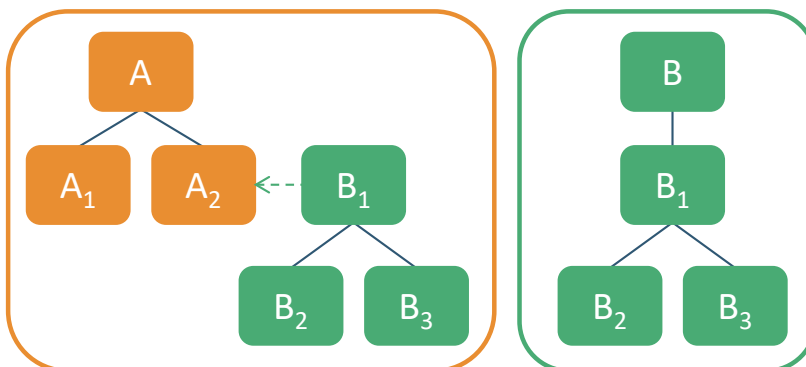


### Szenario C/E 3: Abwärts gerichtete Ansteckung

In Abwandlung des oben dargestellten Szenarios C/E 1 kontrolliert auch  $B_1$  zwei Unternehmen ( $B_2$  und  $B_3$ ). In diesem Fall werden die finanziellen Schwierigkeiten von A über  $A_2$  und  $B_1$  nach unten auf die Tochterunternehmen von  $B_1$  übertragen („abwärts gerichtete Ansteckung“).

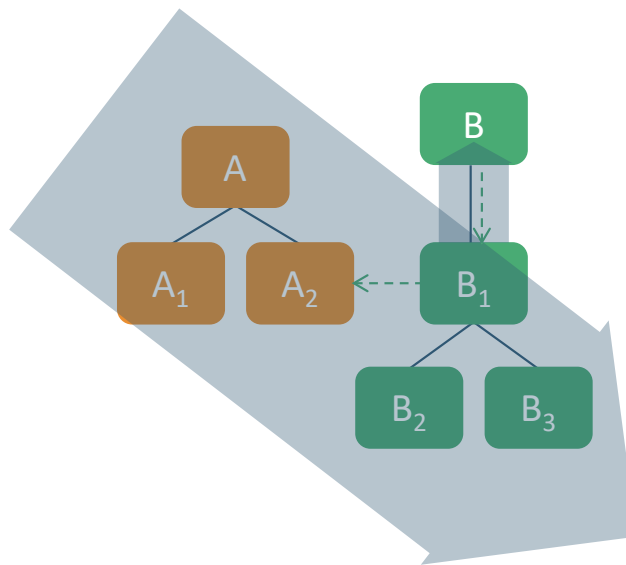


### Zusammenfassungserfordernis:

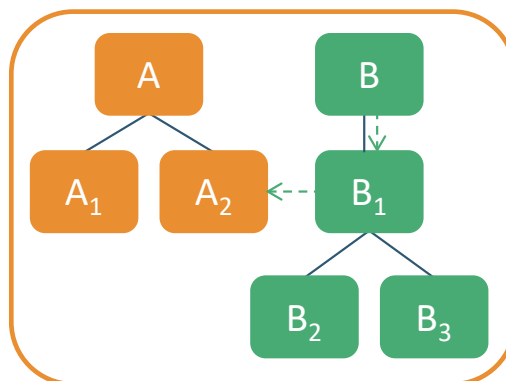


### **Szenario C/E 4: Aufwärts gerichtete Ansteckung**

Das Kontrollverhältnis zwischen B und B<sub>1</sub> führt nicht automatisch dazu, dass B der Gruppe verbundener Kunden von A zugeordnet wird, da es unwahrscheinlich ist, dass finanzielle Probleme von A zu finanziellen Schwierigkeiten bei B führen. Das kontrollierende Unternehmen B muss jedoch der Gruppe von A zugeordnet werden, wenn B<sub>1</sub> einen so bedeutenden Teil der Gruppe B darstellt, dass B wirtschaftlich von B<sub>1</sub> abhängig ist. In diesem Fall werden die finanziellen Schwierigkeiten von A nicht nur nach unten, sondern auch nach oben an B übertragen, was zu Zahlungsschwierigkeiten bei B führt (d. h. alle Unternehmen bilden nun ein einheitliches Risiko).



### **Zusammenfassungserfordernis:**



## Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden

### Szenario Mm 1: Grenzen bei der Ermittlung einer Ansteckungskette

In Abwandlung des oben dargestellten Szenarios (C/E 4) hat das Institut nur gegenüber dem Unternehmen A und dem Unternehmen B<sub>3</sub> Risikopositionen. In diesem Fall wird akzeptiert, dass das Institut möglicherweise nicht in der Lage ist, Kenntnis von der Ansteckungskette zu erlangen und die Gruppe verbundener Kunden möglicherweise nicht richtig gebildet wird.

